



Jv 849/17 p

HAUSORDNUNG

für das Amtsgebäude Bezirksgericht Judenburg

A Allgemeines:

1. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude in Judenburg betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
2. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Judenburg, in deren Abwesenheit von einem der Stellvertreter ausgeübt.
3. Die Ausübung der Sitzungspolizei in den Verhandlungssälen während der Verhandlung obliegt dem/der jeweiligen (vorsitzenden) RichterIn.
4. Im gesamten Amtsgebäude besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, die ausschließlich diesen Zwecken dienen. Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von der Leiterin der Dienststelle bewilligt werden (§ 22 MedienG, § 228 Abs. 4 StPO).

B Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude Judenburg aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes und sonstiger Sachwerte wird angeordnet:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen und Flüssigkeiten in das Amtsgebäude

- a Das Gebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder

besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG).

- b** Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan zu übergeben (§§ 1 Abs 2 und 3, 6 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird die Sicherheitsbehörde verständigt, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückbehalten und deren Verfügung abgewartet (§ 6 Abs 1 und 2 GOG).
- c** Von diesem Verbot ausgenommen sind
 - a) zum Führen einer bestimmten Waffe befugte, im Gerichtsgebäude eingesetzte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste),
 - b) Personen, die in Erfüllung eines dienstlichen Auftrages eine Waffe mit sich führen,
 - c) die aufgrund eines richterlichen Auftrags, eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben, oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2. Sicherheitskontrollen

- a.** Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in das Amtsgebäude können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste und Sicherheitsbeauftragte) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

- b. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, weiters Bedienstete der Justizanstalt Leoben sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger, Rechtsanwaltsanwärter und Notariatskandidaten keiner genaueren Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie bekannt sind oder sich mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis legitimieren und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz gestattet wurde (§ 2 Abs 2 und 3 GOG).
- c. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnliches ist daher unzulässig.
- d. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe selbständig außerhalb des Gerichtsgebäudes zu verwahren bzw. dem Sicherheitsdienst zur Verwahrung zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Amtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

3. Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

- a. Personendurchsuchungen- und Sachkontrollen (zB Gepäck) durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG) im gesamten Gebäude;
- b. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Amtsgebäude oder Anordnungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);

- c. Beschränkung der Zutrittsberechtigung zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen in Ausnahmefällen
- d. Verbote des Einbringens von Geräten, die auch der Aufnahme von Fotos, Filmen, oder der Video- und Tonaufzeichnungen dienen.

4. Verbot der Herstellung von Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen

- a. Es besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen. Personen, die ohne Ausnahmegenehmigung derartige Aufnahmen machen (wollen), können vom Vorsteher des Bezirksgerichtes aus dem Gebäude verwiesen werden.
- b. Unerlaubte Aufnahmen während einer Verhandlung gelten als Störung im Sinne des § 198 Abs. 2 ZPO; die betreffende Person kann von der Verhandlung entfernt werden und gilt in diesem Fall als unentschuldig säumig.

C Sonstige Anordnungen:

1. Das Mitnehmen von Tieren in das Amtsgebäude ist untersagt; ausgenommen hiervon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.
2. Im gesamten Amtsgebäude gilt Rauchverbot (§ 13 Tabakgesetz).
3. Für den Ein- und Austritt in das Gerichtsgebäude ist ausschließlich nur der im Parterre gelegene Haupteingang Herrengasse 11 vorgesehen. Es ist verboten Personen durch Nebeneingänge, insbesondere durch die Notausgänge einzulassen.
4. Sämtliche Amtsräume sind auch bei kurzfristigem Verlassen grundsätzlich zu versperren (ausgenommen bei einem Räumungsalarm). Von außen zugängliche Fenster im Erdgeschoss sind beim Verlassen des Büros/Verhandlungssaals geschlossen zu halten.
5. Die Verhandlungssäle sind nach Abschluss der Verhandlungen zu versperren.

6. Bei der Anberaumung von Verhandlungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Parteien, deren Vertreter, Sachverständige und Zeugen, somit alle geladenen Personen das Gerichtsgebäude nicht vor 7.30 Uhr betreten müssen bzw. noch vor 15.30 Uhr verlassen können. Für den Fall, dass ein Betreten durch geladene Personen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen muss, kann nur von den Berechtigten selbst unter deren Verantwortung und Aufsicht ein Öffnen der Schleusentüren beim Haupteingang erfolgen.

D Allgemeine Hinweise:

1. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 7 GOG).
2. Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.
3. Auf die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 1 bis 14, wird hiemit ebenso ausdrücklich verwiesen, wie auf die Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden vom 20.09.2017 (Sicherheitsrichtlinie 2017).

Bezirksgericht Judenburg
Judenburg, 1. Dezember 2017
MMag. Ruth Leitold Stadlmann, Vorsteherin
elektronisch gefertigt
